



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

B+F Beton- und Fertigteilgesellschaft mbH
Bockwitzer Straße 85
01979 Lauchhammer

Bearbeitung: Julian Voß
Telefon: +49 (228) 9826-429
Telefax: +49 (228) 9826-9199
E-Mail: VossJ@eba.bund.de
Sg215@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 18.02.2025
EVH-Nummer: 3516650

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
215.4-215izbz/001-2101#013-(540/24-ZUL)

Betreff: Verlängerung Zulassung Gleistragplatten GTP 49 E5, 54 E4
Bezug: Schreiben d. Firma B+F Beton- und Fertigteilgesellschaft mbH Lauchhammer vom
29.04.2024 und 15.01.2025
Anlagen: 1 – Mitgeltende Unterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o. g. Antrag, mit dem Sie die allgemeine Zulassung für die Gleistragplatten GTP 49 E5, 54 E4 für den Einbau in Bahnübergängen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) beantragen, ergeht folgender

Bescheid:

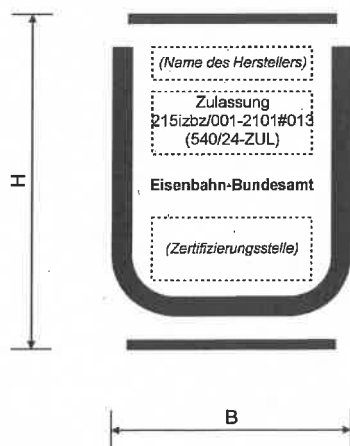
- I. Ich erteile die Zulassung für die Gleistragplatten GTP 49 E5 und 54 E4 der Firma B+F Beton- und Fertigteilgesellschaft mbH für Bahnübergänge der EdB für Geschwindigkeiten bis einschließlich 160 km/h.

Diese Zulassung ist befristet bis zum Ablauf des 17.02.2030.

Dieser Bescheid besteht aus 8 Seiten inklusive der Anlage 1 und darf nur vollständig verwendet werden.

- II. Der Zulassung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen zugrunde. Sie sind Teil des Bescheids und zu beachten, soweit Einzelheiten nicht in den Nebenbestimmungen geregelt sind.
- III. Die Zulassung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
1. Der Einbau der Gleistragplatten GTP 49 E5 und 54 E4 darf nur nach den vorgelegten und geprüften Unterlagen erfolgen.
 2. Bauliche und sicherheitsrelevante Veränderungen sind dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) vorab bzw. unmittelbar mitzuteilen. Bei einem sicherheitsrelevanten Ausfall oder Versagen ist das EBA unverzüglich zu verständigen. Das EBA entscheidet dann über das weitere Vorgehen.
 3. Während der Baumaßnahme ist sicherzustellen, dass vom Hersteller eine Montage-, Reparatur- und Instandhaltungsanweisung vorliegt und die darin getroffenen Anweisungen eingehalten werden.
 4. Eine Kopie der Zulassung mit den zugehörigen technischen Unterlagen ist dem Bauherrn vor Beginn der Baumaßnahme zur Verfügung zu stellen. Es ist sicherzustellen, dass eine Kopie der Zulassung mit den zugehörigen technischen Unterlagen auf der Baustelle und bei den örtlich zuständigen Stellen vorliegt.
 5. Es sind korrosionsgeschützte Kleineisen zu verwenden.
 6. Im Zuge der Inspektionen ist die regelkonforme Ausbildung der Spurrille gemäß Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung regelmäßig, insbesondere vor dem Hintergrund des Abnutzungsvorrats der Schiene (v. a. senkrechte und seitliche Schienenkopfabnutzung) zu überprüfen.
 7. Die Gleistragplatten für BÜ dürfen nicht im Bereich von Zungenvorrichtungen von Weichen eingebaut werden.
 8. Der Einbau der Gleistragplatten in Weichenbereichen und dessen beweglicher Weichenteile von Serviceeinrichtungen nach Definition § 10 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) und in sonstigen Infrastrukturen (bspw. Werksbereichen) mit begrenzt öffentlichem Straßenverkehr (insb. reiner Endverkehr eines meist ortskundigen Benutzerkreises) bedarf in jedem Einzelfall gesonderter Konstruktionszeichnungen. Diese sind mit dem Betreiber des Schienenweges bzw. dem Infrastrukturbetreiber nachweislich abzustimmen.
 9. Die Gleistragplatten GTP 49 E5 und 54 E4 der Firma B+F Lauchhammer sind für den Einbau in Gleisen mit Gleisstromkreisen geeignet. Im Rahmen der turnusmäßigen Inspektionen ist die Örtlichkeit daraufhin zu überprüfen, ob im jeweils zurückliegenden Inspektionszeitraum hierzu Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind. Falls dies der Fall ist, sind diese zu dokumentieren und durch den Anlagenverantwortlichen zu bewerten.

10. Ist der Einbau der Gleistragplatten in Gleisen mit Linienzugbeeinflussung vorgesehen, sind die Ausführungen mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen i. V. m. dem Anlagenverantwortlichen abzustimmen. Es bedarf u.a. einer besonderen Abklärung bzw. zusätzlicher Nachweise insbesondere hinsichtlich der Lage des Außenleiters und der zuverlässigen Übertragung der Information zwischen Linienleiter und LZB-Fahrzeugantenne in Form einer Messung des Linienleiter-Empfangpegels.
11. Sind Bahnerdungen im Bereich des Bahnübergangsbelags notwendig, ist die einzelfallbezogene Ausführung mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen sowie dem Anlagenverantwortlichen abzustimmen. Es sind die Bestimmungen des Handbuchs 997.02 „Rückstromführung, Bahnerdung und Potentialausgleich“ der DB Energie GmbH zu berücksichtigen. Die Vorgaben in den einschlägigen Normen, insbesondere die der DIN EN 50122-1, müssen eingehalten werden.
12. Vor Einbau ist zu überprüfen, ob der jeweils vorhandene Bauuntergrund die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Gegebenenfalls ist der Boden zusätzlich zu verdichten. Im Zweifelsfällen ist ein Prüfsachverständiger für Geotechnik hinzuzuziehen.
13. Als Dübel sind nur vom Betreiber der Bahn zugelassene Dübel zu verwenden. Die Dübellöcher sind bis zur Montage gegen eindringendes Wasser und Schmutz abzudichten.
14. Bei einer Spurrillenbreite <58 mm sind an den jeweiligen Endplatten Spurkranzeinläufe vorzusehen.
15. Die Gleistragplatte muss einer laufenden Güteüberwachung nach DIN 18200 unterzogen werden. Die Eigenüberwachungsprüfungen dürfen in eigenen Labors und Prüfständen durchgeführt werden. Die Fremdüberwachungsprüfung ist von einem anerkannten Prüflabor durchzuführen. Als solches gilt bis auf weiteres auch die Deutsche Bahn AG, Qualitätssicherung, Beschaffung Infrastruktur.
16. Die Bestätigung der Übereinstimmung des Produkts mit den Bestimmungen dieser Zulassung muss in einem Übereinstimmungszertifikat auf Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach folgendem Muster erfolgen.



Abmessungsverhältnis (Außenmaß):

$$B:H = 0,75 (\geq 4,5\text{cm} : 6,0\text{cm})$$

17. Das oben dargestellte Übereinstimmungszeichen ist auf den Platten oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.
18. Die Verwendung der Gleistragplatten erfordert, unabhängig von der hoheitlich-rechtlichen Zulassung, eine Anwendererklärung des Betreibers der Infrastruktur mit Festlegungen der Ausführungsbestimmungen.

IV. Vorbehalt

Die Zulassung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn die Bestimmungen des Bescheides nicht eingehalten werden. Die Zulassung wird widerrufen, ergänzt oder geändert, wenn sich das Bahnübergangssystem nicht bewährt, insbesondere dann, wenn Schäden auftreten, die auf die Verwendung des Bahnübergangssystems zurückzuführen sind oder, wenn neue technische Erkenntnisse dies begründen.

V. Kosten

Dieser Bescheid ergeht gebührenpflichtig. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. Hinweise

1. Die Zulassung wird unbeschadet Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
2. Die für die Infrastruktur zuständige Betreiberbahn regelt in eigener Zuständigkeit, welche Bauarten des Oberbaus verwendet werden. Bei der Zulassung durch das Eisenbahn-Bundesamt stehen vor allem sicherheitstechnische Aspekte im Vordergrund. Der Anwender kann zusätzliche, nicht zulassungsrelevante, Kriterien vor einem Einsatz im Betriebsgleis fordern. Es wird deshalb empfohlen, sich frühzeitig mit den zuständigen Stellen der Betreiberbahn in Verbindung zu setzen und unabhängig von den öffentlich/rechtlichen Zulassung eine Anwendererklärung mit Festlegung der Ausführungsbestimmungen einzuholen.
3. Eine Verlängerung der Zulassung ist bei der Zulassungsstelle mindestens 6 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer mit den einschlägigen Unterlagen zu beantragen.
4. Für Einsätze im Bereich des übergeordneten Netzes, das gemäß § 2b AEG Teil des einheitlichen europäischen Eisenbahnraumes ist, wird auf die Anwendung der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) i. V. m. der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) hingewiesen.
5. Diese Zulassung trifft keine Aussagen hinsichtlich akustischer Eigenschaften.
6. Diese Zulassung ersetzt weder ein ggf. erforderliches Planrechtsverfahren nach §§ 18ff AEG noch ein ggf. erforderliches bauaufsichtliches Verfahren nach VV BAU und VV BAU - STE.

7. Der Zulassungsbescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Eisenbahn-Bundesamtes.

Begründung:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist gemäß § 26 Abs. 1 der Eisenbahn - Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) i. V. m. § 5 Abs. 1, Abs. 1a Nr. und Abs. 1e Nr. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) zuständig für die Zulassungen von Bauprodukten und die Anwendung von Bauarten, soweit die Bauprodukte und Bauarten bei einer Eisenbahn im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes verwendet werden.

Die GTP BF Lauchhammer 49 E5 und 54 E4 der Firma B+F Beton- und Fertigteilgesellschaft mbH Lauchhammer wurde mit Bescheid 21.21 lwzb 024/05 vom 24.01.2007 befristet bis zum 31.01.2010 zur Betriebserprobung zugelassen.

Nach erfolgreicher Betriebserprobung erwirkte die Firma B+F Beton- und Fertigteilgesellschaft mbH Lauchhammer für Ihre GTP BF Lauchhammer 49 E5 und 54 E4 mit Bescheid 2121-21izbbü/025-2108#002 vom 18.04.2019 eine allgemeine Zulassung, befristet bis zum 30.04.2024.

Am 29.04.2024 stellte die Firma B+F Beton- und Fertigteilgesellschaft mbH einen Antrag auf Zulassung der GTP BF Lauchhammer 49 E5 und 54 E4 und auf Zulassung GTP BF Lauchhammer 60 E2, sowie auf Zusammenlegung der Zulassungen.

Am 15.01.2025 stellt die Firma B+F Beton- und Fertigteilgesellschaft mbH einen Antrag auf Zurückstellung/ Herausnahme des Antrages auf Allgemeine Zulassung für die GTP 60 E2.

Laut Aussage des Herstellers wurde an den GTP BF Lauchhammer 49 E5 und 54 E4 keinerlei technische Änderungen vorgenommen und für alle vorliegenden Unterlagen wurde weiterhin die Gültigkeit erklärt.

Die zugelassenen Gleistragplatten GTP BF Lauchhammer 49 E5 und 54 E4 haben sich bewährt und werden weiterhin eingebaut. Der BÜ-Belag ist in den Materialzusammensetzungen und Eigenschaften unverändert.

Bei sachgerechter Herstellung mit Eigen- und Fremdüberwachung und Einhaltung der Auflagen, Hinweise und Nebenbestimmungen sowie fachgerechtem Einbau mit qualifizierter Bauüberwachung bestehen keine Bedenken gegen die Verwendung in Gleisen bei den Eisenbahnen des Bundes.

Die Anordnung der Nebenbestimmungen ist erforderlich, damit die gleiche Sicherheit gemäß § 26 Abs. 3 EIGV i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 EBO gewährleistet wird.

Gemäß § 26 Abs. 6 EIGV ist die Zulassung auf längstens 5 Jahre befristet, um der technischen Weiterentwicklung sowie den Erfahrungen aus der Ver- und Anwendung zu entsprechen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebühren - gesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes, der benannten Stelle und der bestimmten Stelle (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstr. 6 in 53175 Bonn, oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Haban



beglaubigt:

U. Pries, Rechts